

Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechtes

§ Kaufmannseigenschaft

§ Firma und

§ Rechtsformen



Der Kaufmann Georg Gise von
Hans Hohlbein d. J., 1532

Nur ungern nimmt der Handelsmann
statt barer Münze Stuhlgang an!

Bonifatius Kieseewetter*

Wirtschaftslehre – Handels- und Gesellschaftsrecht

1

Der Kaufmann

Handelsgewerbe betreiben (§ 1 I HGB)



Erfordert nach Art und Umfang einen in kaufmännischer
Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb (vgl. § 1 II HGB)

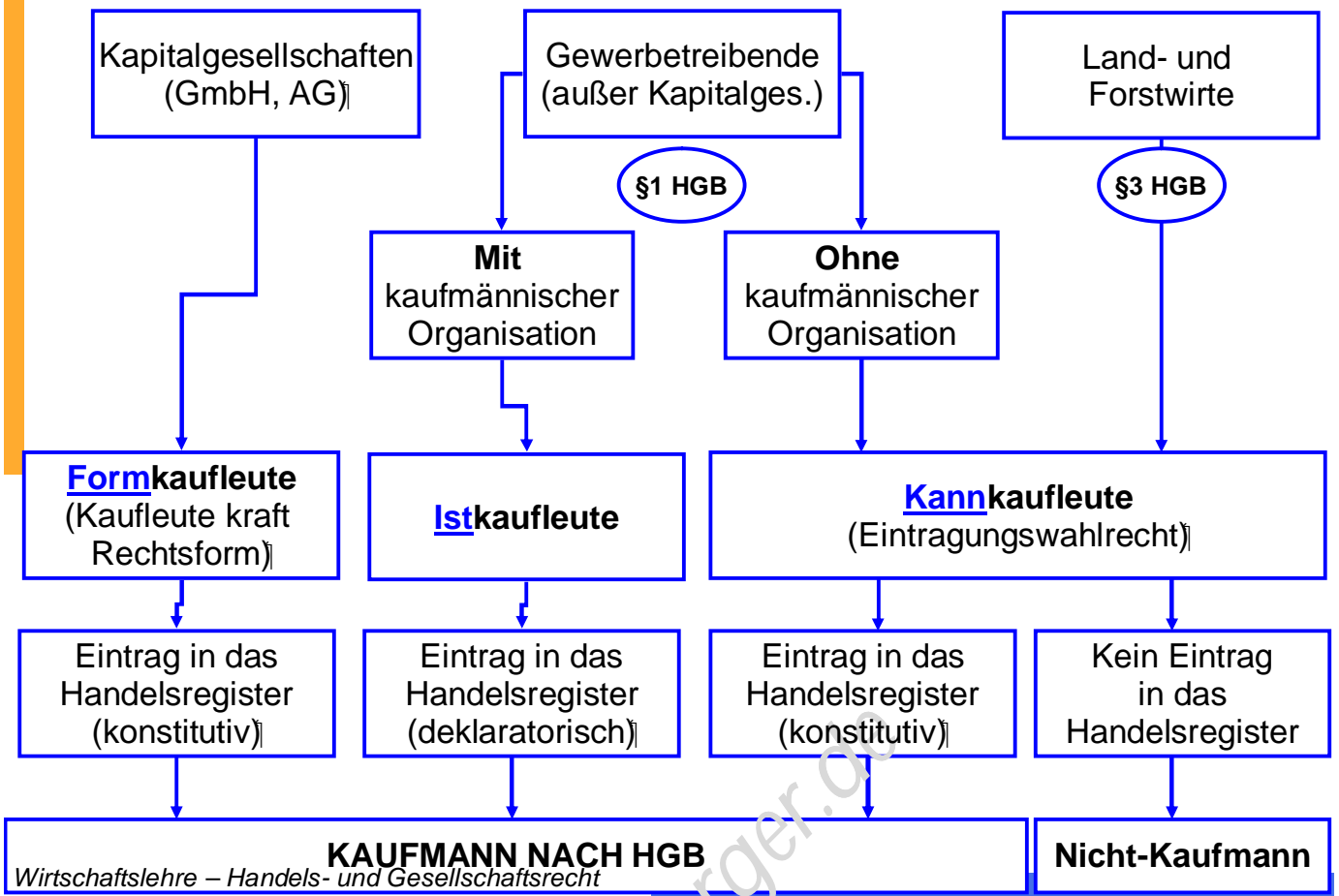


**Ist - Kaufmann
(auch ohne Eintragung)**

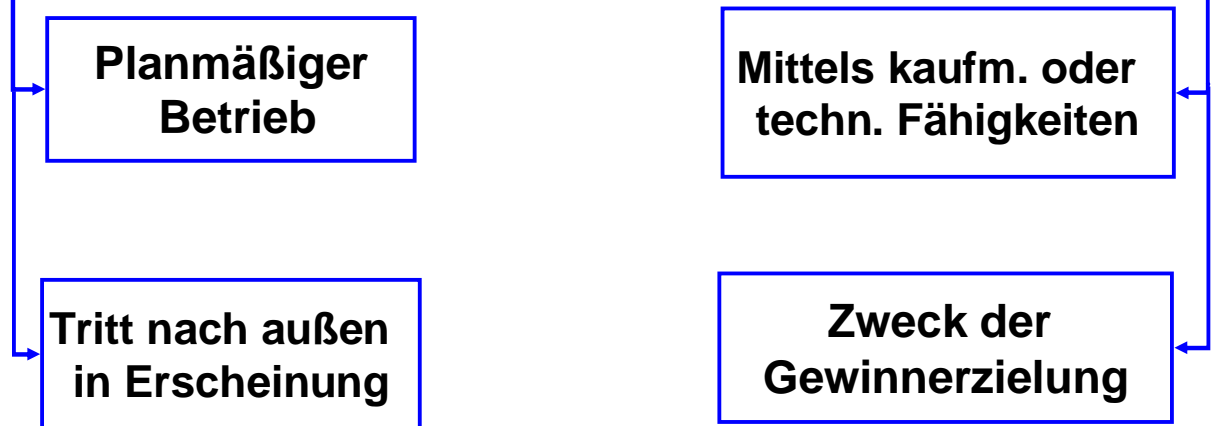
§ 1 HGB

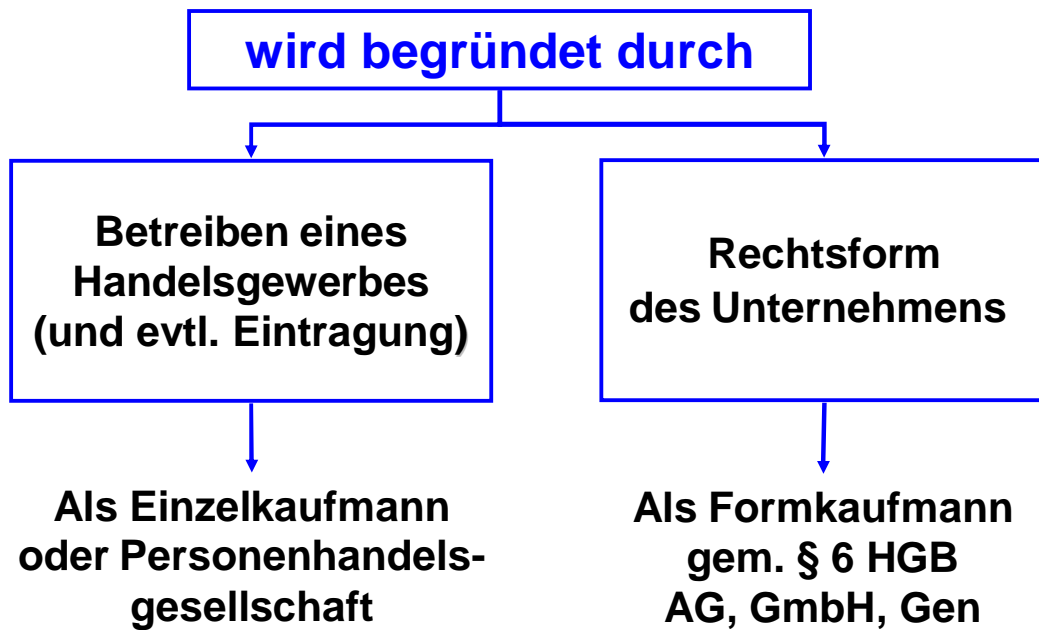
- (1) Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein **Handelsgewerbe** betreibt.
- (2) **Handelsgewerbe** ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

Der Kaufmann nach HGB



Handelsgewerbe setzt Betrieb eines Gewerbes voraus





§ 6

(1) Die in betreff der Kaufleute gegebenen Vorschriften finden auch auf die **Handelsgesellschaften** Anwendung.

Kaufmannseigenschaften – Übungen

Fall 1

Hans Meyer verkauft mit mehreren Mitarbeitern auf Jahrmärkten in Europa Blumenzwiebeln, die er selbst importiert hat. Sein Jahresumsatz beträgt mehrere Millionen Euro.

1. Prüfen Sie, ob Meyer Kaufmann im Sinne des i 1 HGB ist!
2. Nennen Sie die drei Voraussetzungen, an welche das HGB die Kaufmannseigenschaft knüpft!

Fall 2

Prüfen Sie, ob bei folgenden Personen die Kaufmannseigenschaft vorliegt!

1. Anna Weber vermittelt bei einer günstigen Gelegenheit ein Grundstück und erhält dafür eine Provision.
2. Dieter Kölsche verkauft als Angestellter der Firma Hansen Obst und Gemüse.
3. Die Aktion Nächstenliebe verkauft an Bedürftige gelegentlich und in geringem Umfang Lebensmittel zum Einkaufspreis.
4. Karl Köhn handelt in einem kleinen Laden mit Büchern

Fall 3

Prüfen Sie, ob bzw. welche Kaufmannseigenschaft in den folgenden Beispielen vorliegt!

1. Ina Schneider betreibt ein Hotel mit 30 Beschäftigten.
2. Oskar Weber eröffnet mit einem Gesellen ein Malergeschäft.
3. Karl Schröder unterhält in verschiedenen Orten Kinos. Er beschäftigt 50 Mitarbeiter.
4. Die Baukeramik Aktiengesellschaft beschäftigt 900 Arbeiter und Angestellte.
5. Landwirtschaftliche Bezugs- und Absatzgenossenschaft Lindau.
6. Schneider & Söhne OHG, Getränkehandel.
7. Teerwerke GmbH, 20 Beschäftigte.

Kaufmannseigenschaften – Übungen



Fall 4

Anna Sols betreibt einen Kiosk. Sie hat einen Tagesumsatz von ca. 200,00 EUR.

1. Ist Anna Sols Kaufmann nach § 1 HGB?
2. Frau Sols möchte von Ihnen wissen, ob sie die Buchführungspflichten nach dem HGB befolgen muss.
3. Ist Anna Sols verpflichtet, ihr Unternehmen in das Handelsregister eintragen zu lassen?
4. Welche Institution könnte bei der Entscheidung, ob eine Eintragungspflicht besteht, befragt werden?

Fall 5

Welche Unterschiede bestehen zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten?

Kriterien	Kaufleute	Nichtkaufleute
Ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb erforderlich?		
Rechtliche Wirkung einer Handelsregister-eintragung des Gewerbebetriebs?		
Firma (§ 17 HGB)?		
Führung von Handelsbüchern (§ 238 HGB)?		



Lösen Sie die Fälle mit Hilfe der Folien, des Lehrbuches oder dem J-Net!

Grundsätze des Firmenrechts



Definition

1. **Die Firma ist der Name des Kaufmanns**, unter dem er im Handelsverkehr seine Geschäfte betreibt, seine Unterschrift abgibt sowie klagen oder verklagt werden kann, § 17 HGB
2. Die Firma ist also nur der **Name des Handelsgeschäfts** und nicht das Unternehmen oder der Betrieb als solches.
3. Die **Firma ist mit dem Unternehmen unlösbar verknüpft**. Sie kann nur mit dem Unternehmen zusammen und nicht selbständig veräußert werden, § 25 HGB
4. **Nichtkaufleute** können **keine Firma** führen.

Grundsätze des Firmenrechts I



A. Grundsatz der Firmenunterscheidbarkeit

1. Die Firma muss nach § 18 HGB zur Kennzeichnung geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen.
2. Sie muss sich von allen an demselben Ort eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden, § 30 Abs. 1 HGB

B. Grundsatz der Firmenwahrheit

1. Die Firma darf nach § 18 Abs. 2 HGB keine irreführenden Angaben enthalten.
2. Die Firma muss einen Rechtsformzusatz enthalten, § 19 HGB.

C. Grundsatz der Firmenöffentlichkeit

Die Firma muss in der Öffentlichkeit kundgegeben werden, insbesondere durch Eintragung ins Handelsregister, § 29 HGB

Grundsätze des Firmenrechts II



D. Firmenunterscheidbarkeit

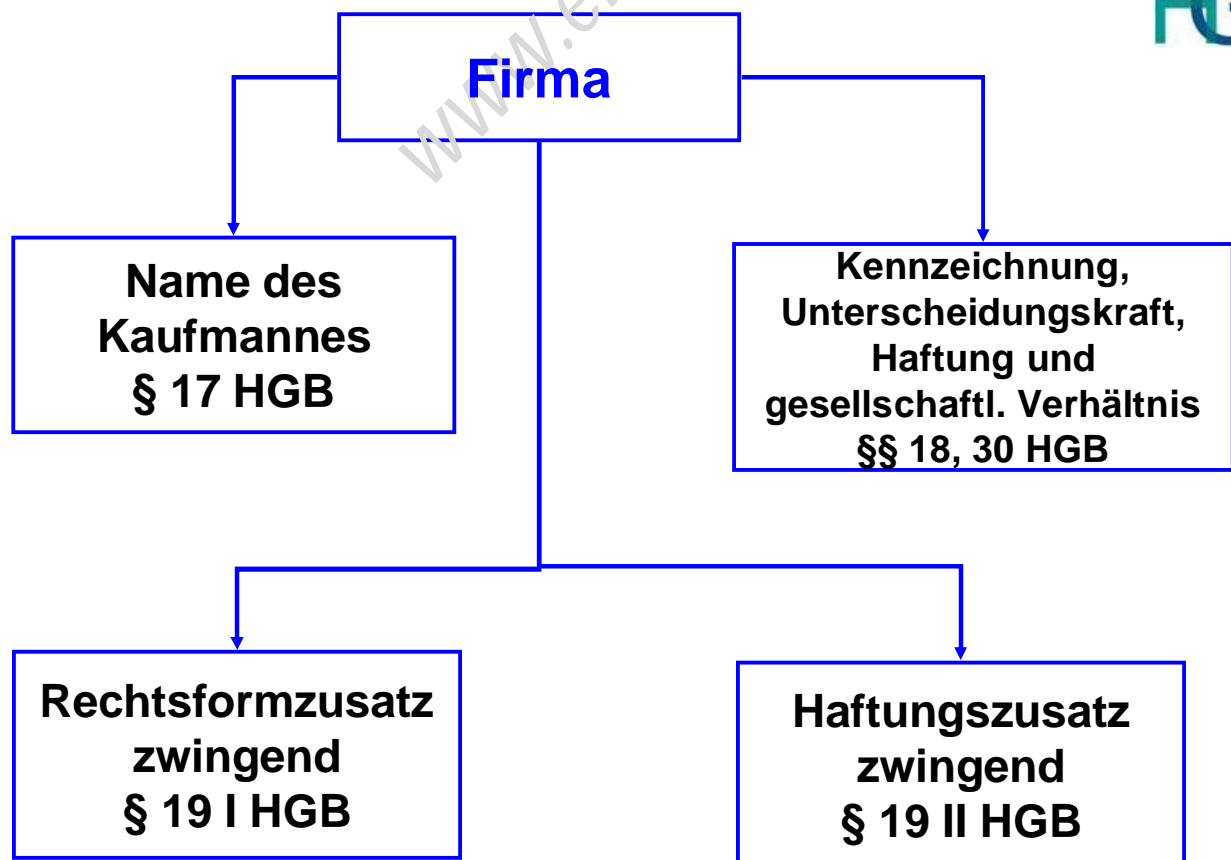
1. § 18 HGB setzt lediglich voraus, dass die **Firma** zur Kennzeichnung geeignet ist und Unterscheidungskraft besitzt.
2. Es sind sowohl **Personenfirmen**, **Sachfirmen**, als auch reine **Phantasiebezeichnungen** als Firma möglich.
3. Eine **Firma** ist zur Kennzeichnung geeignet, wenn sie auf das konkrete Unternehmen hinweist. Entscheidend ist die Individualisierung.
4. Für die **Unterscheidungskraft** ist entscheidend, ob die Firma geeignet ist, sich von anderen, ähnlichen oder gleichlautenden Firmen abzugrenzen.
5. Jede neue Firma muss sich von den am **gleichen Ort** bereits bestehenden Firmen deutlich **unterscheiden**. Die Unterscheidbarkeit ist dann gegeben, wenn keine Verwechslungen hervorgerufen werden können.

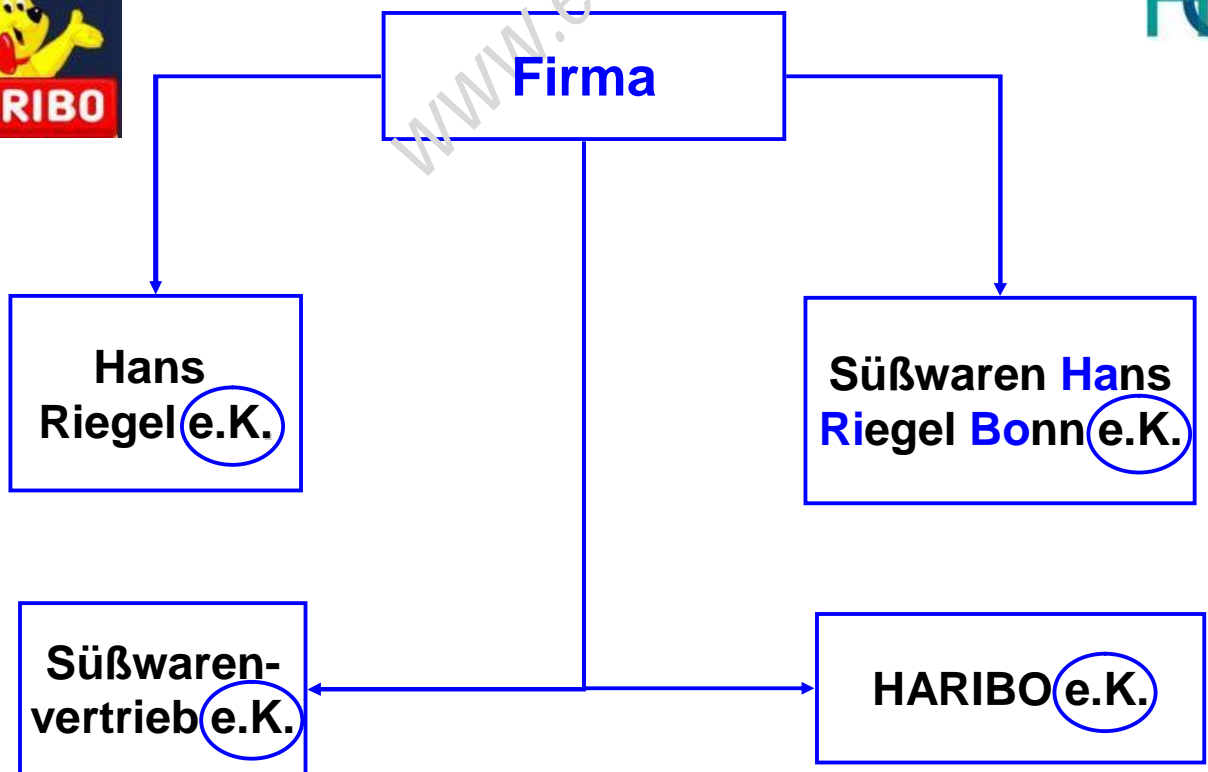
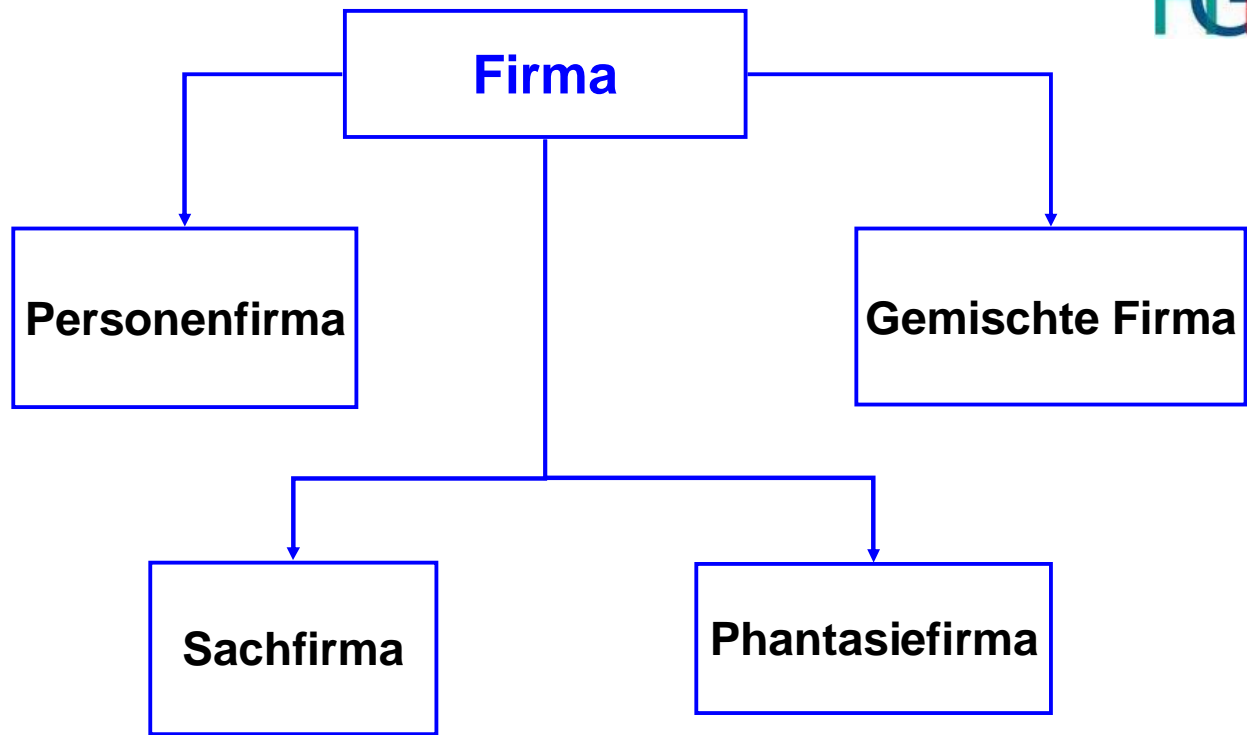
E. Firmenwahrheit

Nach § 18 Abs. 2 S. 1 HGB darf die Firma keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irre zu führen.

F. Rechtsformzusatz

1. Alle Kaufleute – auch die Einzelkaufleute – müssen in ihrer Firma einen Rechtsformzusatz führen.
2. Dies sind die Bezeichnungen „eingetragener Kaufmann“, „eingetragene Kauffrau“, oder eine allgemein verständliche Abkürzung, insbesondere „e.K.“, „e.Kfm.“ oder „e.Kfr.“
3. Für die OHG „Offene Handelsgesellschaft“ oder OHG, für die KG, „Kommanditgesellschaft“ oder KG, für die GmbH „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder GmbH usw.





Firmenbeständigkeit

1. Der Grundsatz der **Firmenbeständigkeit** besagt, dass die Firma in bestimmten Fällen unverändert bestehen bleiben darf, obwohl sie unrichtig (unwahr) geworden ist.
2. Die Unrichtigkeit kann darauf beruhen, dass in der **Firma** der **Name des Inhabers** enthalten ist und dieser sich geändert hat, § 21 HGB (z.B. durch Heirat), der Inhaber des Handelsgeschäfts rechtsgeschäftlich oder kraft Erbfolge gewechselt hat (§ 22 HGB) oder Gesellschafter ein- bzw. ausgetreten sind (§ 24 HGB).
3. Der Grundsatz der **Firmenbeständigkeit** führt also zur Durchbrechung der Firmenwahrheit. Dies beruht auf dem Gedanken, dass die Firma einen erheblichen Vermögenswert darstellen kann, der dem Geschäftsinhaber auch bei Veränderungen erhalten bleiben soll.

Grundsätze des Firmenrechts – Übungen

Fall 1

Ingrid Renate Schneider will eine Spielzeuggroßhandlung eröffnen. Sie will mehrere Angestellte einstellen. Das Geschäft soll als Einzelunternehmung betrieben werden.

Ihr Kundenkreis soll sich auf die gesamte Europäische Union erstrecken. Ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb ist erforderlich.

1. Ist dieses Unternehmen Kaufmann im Sinne des HGB?
2. Erarbeiten Sie drei Vorschläge, wie dieses Unternehmen firmieren könnte!
3. Welche rechtliche Bedeutung hat die Firma für das Unternehmen?

Fall 2

Der Schreinermeister Kurt Geschwindner macht sich selbstständig. Er will die Schreinerei ohne Gesellschafter betreiben. Vorerst will er das Geschäft nur mit einem Gesellen abwickeln. Eine Eintragung in das Handelsregister ist zurzeit nicht beabsichtigt.

Wie kann der Schreinermeister firmieren?

Fall 3

Anton Abermann und Hilde Buhmann wollen eine Boutique für „Junge Mode“ eröffnen. Das Geschäft soll in der Rechtsform der offenen Handelsgesellschaft betrieben werden.

Sie werden von den beiden gebeten, bei der Wahl der Firmierung zu helfen.

1. Welche Anforderungen an die Firmenbildung müssen Sie dabei beachten?
2. Unterbreiten Sie drei Vorschläge über eine geeignete Firmierung!
3. Wäre es möglich, den Namen von Hilde Buhmanns bekanntem Vater in die Firma aufzunehmen, ohne diesen selbst am Geschäft zu beteiligen? Hilde Buhmanns Vater ist ein bekannter Modedesigner.

Fall 4

Die Sintertechnik GmbH und die Kupferhütte Siegen AG wollen eine gemeinsame Vertriebsgesellschaft gründen. Sie wählen die Rechtsform der offenen Handelsgesellschaft. Als Firmenbezeichnung liegen zwei Vorschläge vor, und zwar

Siegerer Sinter- und Kupfertechnikvertrieb OHG oder
Metsiehan OHG mit beschränkter Haftung.

1. Prüfen Sie die Eignung der beiden Vorschläge für die Firmierung der neuen Gesellschaft!
2. Welche Gründe könnten den Gesetzgeber veranlasst haben, die von Ihnen hier angewandte Vorschrift zur Firmenbildung vorzuschreiben?

Fall 5

Hans Albrecht, Sohn des Fuhrunternehmers Kurt Albrecht, will überregional Handel mit Kraftfahrzeugen aller Art betreiben. Um den Bekanntheitsgrad seines Vaters zu nutzen, will er firmieren: *Kurt Albrecht junior Internationaler Kraftfahrzeughandel*

1. Begründen Sie, ob Hans Albrecht so firmieren kann!
2. Welche Firmierung schlagen Sie vor, um eventuelle Probleme bei der Prüfung der Eintragung beim Handelsregister zu vermeiden?
3. Nehmen Sie an, Hans Albrecht habe geheiratet. Er nahm den Namen seiner Ehefrau Julia Damm an. Welche Auswirkungen hat sein neuer Name Hans Damm geb. Albrecht auf die Firmierung?
4. Vier Jahre später will Hans Damm geb. Albrecht das Unternehmen an die Cartrade GmbH verkaufen. Dieses Unternehmen will das gekaufte Unternehmen unter der bisherigen Firma weiterführen. Ist dieses Vorhaben rechtlich zulässig?
5. Welche Konflikte können zwischen dem in 1. gegebenen Grundsatz der Firmenwahrheit und -klarheit und dem in 3. angesprochenen Grundsatz der Firmenbeständigkeit entstehen?



Lösen Sie die Fälle mit Hilfe der Folien, des Lehrbuches oder dem J-Net!